

Klagegründe und wesentliche Argumente

Bei den von der schwedischen Regierung verteilten Genehmigungen für die digitale Übertragung handele es sich um staatliche Maßnahmen, die u. a. die Nutzung digitaler Übertragungsdienste und damit mittelbar die Erbringung solcher Dienste in Königreich Schweden regelten. Die in der derzeit geltenden Genehmigung festgelegte Verpflichtung der Lizenznehmer, Abschnitt 2 des Abkommens über die Zusammenarbeit zu beachten, verleihe dem staatlichen Unternehmen Boxer mittelbar eine Monopolstellung bei Zugangskontrolldiensten (einschließlich Verschlüsselung), die gegen Art. 2 Abs. 1 der Wettbewerbsrichtlinie verstoße. Die Aufrechterhaltung der Verpflichtung, diesen Abschnitt des Abkommens über die Zusammenarbeit zu beachten, hindere darüber hinaus Unternehmen, die interessiert seien, digitale Übertragungsdienste in vollem Umfang anzubieten, die Rechte wahrzunehmen, die ihnen durch Art. 2 Abs. 2 und 3 der Wettbewerbsrichtlinie garantiert werden sollten. Die Kommission stellt daher fest, dass Schweden die Wettbewerbsrichtlinie in Bezug auf digitale Übertragungs- und Ausstrahlungsdienste über das Erdnetz nicht ordnungsgemäß in seine nationale Rechtsordnung umgesetzt hat.

(¹) ABl. L 249, S. 21.

Klage, eingereicht am 13. September 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Spanien

(Rechtssache C-422/07)

(2007/C 283/34)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: S. Pardo Quintillán und D. Recchia)

Beklagter: Königreich Spanien

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 3 der Richtlinie 2004/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Grundsätze der Guten Laborpraxis und zur Kontrolle ihrer Anwendung bei Versuchen mit chemischen Stoffen (¹) verstoßen hat, dass es nicht die Maßnahmen erlassen hat, die für die Kontrolle der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis im Zusammenhang mit den Inspektionen und Überprüfungen von Studien im Bereich der chemischen Industrieerzeugnisse erforderlich sind;
- dem Königreich Spanien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Für die Kommission stehe nicht fest, dass in Spanien die Maßnahmen erlassen worden seien, die für die Kontrolle der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis durch Laboratorien erforderlich seien, die Versuche mit industriellen chemischen Stoffen durchführten. Auch sei in Spanien keine Behörde mit der Kontrolle der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis durch die bereits erwähnten Laboratorien beauftragt worden, oder zumindest sei der Kommission nicht die Bezeichnung dieser Behörde mitgeteilt worden.

Daher sei festzustellen, dass das Königreich Spanien noch immer nicht die Maßnahmen erlassen habe, die für die Kontrolle der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis im Zusammenhang mit Inspektionen und Überprüfungen von Studien im Bereich der industriellen chemischen Erzeugnisse im Sinne von Art. 3 der Richtlinie erforderlich seien.

(¹) ABl. L 50, S. 44.

Klage, eingereicht am 13. September 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-424/07)

(2007/C 283/35)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: G. Braun und A. Nijenhuis, Bevollmächtigte)

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

Anträge der Klägerin:

- festzustellen, dass die Bundesrepublik Deutschland durch die mit dem Gesetz zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften vom 18. Februar 2007 neu in das deutsche Telekommunikationsgesetz eingefügten Regelungen der §§ 3 Nr. 12b und 9a TKG gegen die Artikel 6, 7, 15 Abs. 3, 16 und 8 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (¹), Artikel 8 Abs. 4 der Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (²) sowie Artikel 17 Abs. 2 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (³) verstoßen hat;
- der Bundesrepublik Deutschland die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.